Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/6/27 9ObA159/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1990

Norm

AngG §27 Z3 E3

Rechtssatz

Der Eintritt eines konkreten Schadens ist für die Erfüllung des Entlassungstatbestandes nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 159/90
  Entscheidungstext OGH 27.06.1990 9 ObA 159/90

Schlagworte

SW: Angestellte, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Ende, Beendigung, vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Konkurrenzverbot, Konkurrenzgeschäfte, Nebenbeschäftigung, Nebenbetätigung, Schadenseintritt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0029439

Dokumentnummer

JJR_19900627_OGH0002_009OBA00159_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at